Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, 26. Januar 2023

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Graubünden betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez am 19. und 20. Mai 2022 und am 12. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 3
A. Zielsetzungen 3
B. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit 3
II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf 4
A. Materielle Haftbedingungen 5
B. Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen 7
C. Haftregime 8
D. Vollzugsplan 10
E. Freiheitsbeschränkende Massnahmen 11
a. Anwendung von Zwang 11
b. Disziplinarmassnahmen 13
c. Sicherheits- und Schutzmassnahmen 14
F. Gesundheitsversorgung 15
G. Kontakte zur Aussenwelt 19
H. Information an die inhaftierten Personen 19
I. Mitarbeitende 20
J. Besondere Vorkommnisse 21

I. Einleitung

1. Eine Delegation[1] der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 19. und 20. Mai 2022 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tignez, um die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu prüfen. Der Besuch wurde schriftlich angekündigt. Am 12. Juli 2022 fand ein zweiter, unangekündigter Besuch zur Klärung verschiedener Fragen in Zusammenhang mit dem Erstbesuch statt.[2]
2. Die aus Sicht der Kommission wichtigen Anliegen teilte sie der Direktion während des Feedbackgespräches vom 7. November 2022 mit, sie sind ebenfalls in diesem Schreiben festgehalten.

A. Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
   - Materielle Haftbedingungen
   - Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen
   - Haftregime
   - Vollzugsplan
   - Freiheitsbeschränkende Massnahmen
   - Kontakte zur Aussenwelt
   - Informationen an die inhaftierten Personen
   - Mitarbeitende
   - Besondere Vorkommnisse

   Einen besonderen Fokus legte die Delegation auf die Gesundheitsversorgung der inhaftierten Personen.

B. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Die Delegation führte ein Antrittsgespräch mit dem Leiter des Amtes für Justizvollzug und der Direktion der JVA Cazis Tignez. Sie besichtigte die Einrichtung und führte Gespräche mit verschiedenen Mitarbeitenden. Zudem führte sie in allen Abteilungen der Einrichtung Gespräche mit inhaftierten Personen. Am Ende des zweitägigen Besuches fand ein Abschlussgespräch mit der Direktorin sowie mit ihrem Stellvertreter statt. Im Rahmen des

[1] Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopfstein (Kommissionsmitglied und Delegationsleitung), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Erika Steinmann (Kommissionsmitglied), Livia Hadorn (Geschäftsführerin) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).
[2] Die Delegation bestand aus Regula Mader (Präsidentin und Delegationsleitung), Dr. med. Ursula Klopfstein (Kommissionsmitglied) und Livia Hadorn (Geschäftsführerin).

zweiten Besuches im Juli wurden Gespräche mit inhaftierten Personen und mit Mitarbeitenden geführt sowie weitere medizinische Unterlagen überprüft.

5. Die Delegation wurde bei beiden Besuchen höflich empfangen. Zugang zu einigen gewünschten Unterlagen erhielt sie teilweise erst auf mehrmalige Nachfrage hin.[3]

6. Die JVA Cazis Tignez verfügt über insgesamt 152 Plätze: 9 Plätze in der Untersuchungshaft, 10 Plätze in der Eintrittsabteilung, 10 Plätze in der Altersabteilung, 20 Plätze in den Spezialabteilungen und 100 Plätze im Normalvollzug. Drei zusätzliche Plätze sind für die Inhaftierung von Frauen und Jugendlichen in der Abteilung Untersuchungshaft vorgesehen.

7. Zum Zeitpunkt des ersten Besuches befanden sich insgesamt 129 Personen in der JVA Cazis Tignez. Davon waren 9 in der Eintrittsabteilung, 10 in der Altersabteilung[4], 9 in der Spezialabteilung und 101 Männer im Normalvollzug untergebracht. Beim Nachfolgebesuch befanden sich 127 Personen, darunter eine Frau in der Einrichtung. Während beiden Besuchen waren keine Jugendlichen in der JVA Cazis Tignez inhaftiert.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

8. Der Neubau JVA Cazis Tignez berücksichtigt wichtige Aspekte, die für einen Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt wesentlich sind wie bspw. helle Räume mit direktem Sonnenlicht und Ausblick in die Natur, verschiedene Baumaterialien wie Beton und Holz, angemessene Belüftung und geregelte Akustik, einladende und benutzerfreundliche Aufenthalts- und Essräume und verschiedene Sportmöglichkeiten. Auch wurden Möglichkeiten und Aktivitäten vorgesehen, die den inhaftierten Personen ein Mass an Autonomie und Verantwortung erlauben sollen. Damit diese räumlichen Gegebenheiten und ihre positiven Eigenschaften vollständig genutzt werden können, müssen sie jedoch mit positiven und konstruktiven Praktiken und Abläufen sowie mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden einhergehen.

9. Seit der Eröffnung im Februar 2020 hatte die Einrichtung jedoch verschiedene Herausforderungen zu bewältigen wie der Umgang mit der Covid-19-Pandemie, der Aufbau und die Erhaltung des Betriebes mit vielen Quereinsteigerinnen und -einsteigern bei den Mitarbeitenden sowie andauernden Personalmangel. Aufgrund des abgelegenen Standortes der Einrichtung ist die Rekrutierung, insbesondere von ausgebildetem Fachpersonal, eine grosse Herausforderung. Der individuelle Handlungsspielraum der Mitarbeitenden wird gemäss Leitung und den Mitarbeitenden bewusst klein gehalten, was sich auch auf das Arbeitsklima auswirkt.

10. Die Delegation stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Besuche den inhaftierten Personen wenig Vertrauen entgegengebracht wird und erhielt negative Rückmeldungen diesbezüglich. Sicherheitsbedenken haben gegenüber den inhaftierten Personen Vorrang und äussern sich bspw. durch die regelmässigen körperlichen Durchsuchungen beim Verschieben innerhalb der Einrichtung und das Tragen von Pfeffersprays seitens der Mitarbeitenden.

[3] Vgl. Art. 10 BG NKVF. Dies betrifft insbesondere den ersten Besuch.
[4] Darunter waren sieben verwahrte Personen.

Die Sport- und Freizeitmöglichkeiten werden nicht voll ausgeschöpft und die Kochmöglichkeiten im Normalvollzug nicht benutzt.[5] Aus Sicht der Kommission schlägt sich diese restriktive Haltung auf die Atmosphäre in der JVA Cazis Tignez nieder und führt zu Unruhe und Spannungen unter den inhaftierten Personen, denen mit Disziplinarmassnahmen[6] seitens der Einrichtung begegnet wird.

11. Die Direktion teilte der Delegation mit, dass mit der zunehmenden Arbeitserfahrung der Mitarbeitenden Lockerungen geplant sind. Die Kommission stellte auch im Rahmen des zweiten Besuches fest, dass die Sicherheitskontrolle zwischen den Abteilungen und den Ateliers bereits gelockert wurden.[7] Die Kommission begrüsst dies. Aus ihrer Sicht hat die JVA Cazis Tignez grundsätzlich Potenzial, den inhaftierten Personen Haftbedingungen zu gewähren, die dem Normalisierungsprinzip entsprechen und für die Resozialisierung förderlich sind.[8] Sie bedauert, dass die Möglichkeiten der guten Infrastruktur bis zum Zeitpunkt der Besuche nur begrenzt ausgeschöpft wurden und erinnert daran, dass Personalmangel keine Begründung für ein restriktives Haftregime ist.
Die Kommission empfiehlt, die Sicherheitsbedenken weiter zu reduzieren, die Haftbedingungen weiter zu lockern und die Möglichkeiten der Infrastruktur voll auszunutzen.

A. Materielle Haftbedingungen

12. Mit Ausnahme der Spazierhöfe[9] in den verschiedenen Abteilungen erhielt die Kommission einen sehr guten Eindruck von den materiellen Haftbedingungen. Die grossen Fenster in allen Zellen, inkl. der Arrestzellen, erlauben einen uneingeschränkten Blick auf die Natur. Die Holzmöbel in den besuchten Zellen vermitteln einen wohnlichen Charakter.

13. Die Eintrittsabteilung bzw. Untersuchungshaft besteht aus Einzelzellen für Männer, Frauen und Jugendliche. Eine Zelle ist mit einem rollstuhlgängigen Duschbereich ausgestattet. Im Aufenthaltsraum können die inhaftierten Männer gemeinsam essen. Die, mit Ausnahme der Altersabteilung, karg ausgestatteten Spazierhöfe sind teilweise mit Gitter, teilweise mit Beton überdacht. Sportgeräte oder Sitzmöglichkeiten fehlen, die Wände bestehen aus Beton. Es besteht jedoch ein Aussenblick auf die umliegende Landschaft.

14. Der Normalvollzug ist in vier Wohngruppen (Abteilungen) von jeweils 25 Personen unterteilt. Jede dieser Abteilungen verfügt über 23 Einzelzellen sowie eine Doppelzelle. Die hellen grossen Zellen sind mit einem Toiletten- und Waschbereich[10] und einem gebührenpflichtigen Multimediasystem ausgestattet. In den Gängen befinden sich eine Einzeldusche und abgetrennte Mehrfachduschen. Die Essensräume in jeder Abteilung verfügen

[5] Siehe Kap. A, Kap. C, Kap. F und Kap. E im vorliegenden Bericht.
[6] Siehe Kap. E.
[7] Im Rahmen des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass in der Zwischenzeit Schachspiele ermöglicht wurden und Konzerte stattgefunden haben.
[8] Art. 75 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.
[9] Siehe Ziff. 13 und Ziff. 18.
[10] Aus Keramik.

über eine vollausgestatte Küche mit persönlichen Kühlfächern für die inhaftierten Personen. Die Küche kann von den inhaftierten Personen aus obengenannten Gründen[11] nicht genutzt werden, was für viele frustrierend ist. Der Spazierhof des Normalvollzuges befindet sich zwischen dem Wohntrakt und den Ateliers. Es ist eine grosse, teilweise überdachte Grünfläche mit Bäumen, einem Brunnen, Tischtennistischen und einem Sportplatz mit Laufbahn sowie Telefonkabinen.

15. Für Sport stehen den inhaftierten Personen im Normalvollzug eine Turnhalle und ein Fitnessraum zur Verfügung. Sie können zudem auf dem Spazierhof Fussball spielen. Aus Sicht der Kommission ist der Fitnessraum für die Anzahl der inhaftierten Personen zu klein, ungenügend ausgestattet und schlecht gelüftet. Der Rasenfussballplatz neben dem Spazierhof konnte erst 2.5 Jahre[12] nach Eröffnung der Einrichtung benutzt werden.
Die Kommission empfiehlt, den Fitnessraum mit einer besseren Lüftung auszustatten und vermehrt Sportgeräte bspw. in den Spazierhöfen zur Verfügung zu stellen.

16. Die Altersabteilung verfügt über Einzelzellen und einen Gemeinschafts- bzw. Essensraum mit Küche, die regelmässig genutzt wird. Der Gemeinschaftsraum ist freundlich eingerichtet und verfügt über eine Ecke mit Büchern und Gesellschaftsspielen und persönlichen Tischsets auf den Esstischen. Diese Abteilung verfügt auch über ein Badezimmer mit Badewanne. Der Gang ist durchgehend mit Handläufen ausgestattet. Die inhaftierten Personen arbeiten in einem Atelier innerhalb der Abteilung.

17. Der Spazierhof der Altersabteilung verfügt über eine teilweise überdachte Terrasse und ist mit Blumenbeeten, Tischen und Bänken, Dartspiel, Tischfussball und einem Elektrogrill ausgestattet. Von diesem Spazierhof führt der Blick auf den grossen Aussenbereich (Spazierhof) im Erdgeschoss. Gemäss erhaltenen Informationen können Personen aus der Altersabteilung selten diesen Aussenbereich besuchen. Die Kommission bedauert dies, da es für Langzeit inhaftierte Personen wichtig ist, direkten Zugang zu einer naturnahen Umgebung zu haben**.** Sie erfuhr beim Feedbackgespräch, dass die inhaftierten Personen bereits an Anlässen im Aussenbereich teilnehmen können und ein regelmässiger Zugang geplant ist.
Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen in der Altersabteilung regelmässigen Zugang zum Aussenbereich zu ermöglichen.

18. Die Spezialabteilung ist in zwei Abteilungen (SV 1 und SV 2) aufgeteilt wobei mangels qualifizierten Mitarbeitenden nur eine Abteilung betrieben wird.[13] Beide Abteilungen verfügen über je zehn Einzelzellen, einen Werkraum sowie auch Arbeits- und Bastelateliers und einem Raum mit Fitnessgeräten, der gemäss Rückmeldung selten genutzt wird. Im Gemeinschaftsraum mit Küche können die inhaftierten Personen gemeinsam essen und die Freizeit verbringen. Auch in dieser Abteilung wird die Küche nicht genutzt. Der karg eingerichtete Spazierhof ist teilweise überdacht und mit einzelnen Sportmöglichkeiten sowie mit einem Tischfussball ausgestattet.
Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe in der Spezial- und in der Eintrittsabtei-

[11] Vgl. Ziff. 10.
[12] Der Rasenfussballplatz konnte ab dem 13. Juli 2022 genutzt werden.
[13] Die SV 1 war während einem Jahr geöffnet.

lung sowie für den Arrest mit Sitz- und Sportmöglichkeiten auszustatten und freundlicher zu gestalten.[14]
Die Kommission empfiehlt, die inhaftierten Personen die Küchen in den Gemeinschaftsräumen benützen zu lassen.

19. Die vier Arrest- und Sicherheitszellen in der JVA Cazis Tignez sind mit Betonmöbeln, eingebautem Toiletten- und Waschbereich und dünner Schaumstoffmatratze ausgestattet. Der zugehörige Spazierhof hat keine Sitz- oder Sportmöglichkeiten. Die Zellen werden mit jeweils zwei Kameras videoüberwacht, wobei die Überwachung nicht gekennzeichnet wird und der Toilettenbereich gut sichtbar ist.
Die Kommission empfiehlt dringend sicherzustellen, dass für die inhaftierte Person erkennbar ist, wenn Aufzeichnungen gemacht werden. Der Toilettenbereich muss zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person bspw. durch Verpixelung, abgedeckt werden.[15]

20. Der Besucherraum ist mit mehreren, mit Glasplatten versehenen Tischen ausgestattet. Maximal fünf inhaftierte Personen können gleichzeitig Besuchende empfangen. Eigene Getränke und Nahrungsmittel vom internen Kiosk sind im Besucherraum verboten, wobei Wasser von der JVA zur Verfügung gestellt wird. Bei Kinderbesuchen steht eine Spielecke zur Verfügung. Die JVA verfügt über ein Beziehungszimmer, dass auf Anfrage benutzt werden kann und mit einem Bett ausgestattet ist.[16] Die Einrichtung verfügt auch über kleinere Besucherräume mit Trennscheibe.
Die Kommission empfiehlt, mehr Privatsphäre im Besucherraum zu ermöglichen sowie einen eigenen, kinderfreundlichen Raum für Familienbesuche einzurichten.[17]

B. Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen

21. Für Eintritte, Austritte und Transportverschiebungen stehen Räume im Untergeschoss zur Verfügung. Dort gibt es u.a. zwei Räume mit Duschen und Toiletten sowie eine Zelle, wo Personen für eine kurze Wartezeit eingeschlossen werden. Gemäss Hausordnung[18] und Rückmeldung der Mitarbeitenden, erfolgt die körperliche Durchsuchung zweiphasig. Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen diesbezüglich jedoch unterschiedliche Rückmeldungen.
Die Kommission empfiehlt, die körperliche Durchsuchung konsequent zweiphasig durchzuführen und die Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren.[19]

---

[14] Im Rahmen des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass in der Zwischenzeit Pflanzen und Sitzmöglichkeiten hinzugefügt wurden.
[15] SPT, Visit to Switzerland undertaken from 27 January to 7 February 2019: recommendations and observations addressed to the State party, CAT/OP/CHE/ROSP/1 (SPT Bericht Schweiz 2021), Ziff. 104.
[16] Siehe auch Merkblatt Familienzimmer für eingewiesene Personen und für Besucher/-in vom 1. Februar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[17] Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige, Res. 65/229 der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, A/RES/65/229 (Bangkok-Regeln), Regel 28.
[18] Art. 7 Hausordnung Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez, 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden (Hausordnung JVA Cazis Tignez).
[19] Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 22 mars au 1er avril 2021, CPT/Inf (2022) 9 (CPT Bericht Schweiz 2022), Ziff. 126.

C. Haftregime

22. In der Untersuchungshaft sind zwei Haftregime möglich. Die Zuteilung erfolgt per Entscheid der Staatsanwaltschaft. Im lockeren Haftregime können die inhaftierten Personen täglich während den Zellenöffnungszeiten von 1.5 Stunden sowie während der Arbeitszeit untereinander Kontakt haben. Im strengeren Haftregime sind die inhaftierten Personen während 23 Stunden eingeschlossen. Sie haben nur während dem Spaziergang Kontakt zu anderen inhaftierten Personen.
Die Kommission empfiehlt, Zelleneinschlusszeiten von mehr als 20 Stunden zu vermeiden.[20]

23. Für Personen im Normalvollzug und den Spezialabteilungen sind Kontakte zu anderen inhaftierten Personen während der Arbeit, dem Sport und in der Ausbildung möglich. Während den Zellenöffnungszeiten (vor/nach der Arbeit, mittags) sind die Kontakte auf Personen aus der gleichen Abteilung/Wohngruppe beschränkt.

24. Die Kommission ist überrascht über die restriktiven Spazierzeiten für inhaftierte Personen im Normalvollzug. Der tägliche Spaziergang ist auf zwei halbe Stunden während der Arbeitspause am Vormittag und Nachmittag aufgeteilt. Aus Sicht der Kommission sind die Arbeitspausen und der tägliche einstündige Zugang zum Spazierhof getrennt voneinander zu gewähren. Auch hier weist die Kommission darauf hin, dass die gegebene, gute Infrastruktur voll ausgenutzt werden soll.
Die Kommission empfiehlt dringlich, den täglichen einstündigen Spaziergang zusätzlich zu den Arbeitspausen zu gewähren.[21] **Die Hausordnung muss entsprechend angepasst werden.**[22]

25. Die inhaftierten Personen im Normalvollzug können zweimal pro Woche während je einer Stunde Sport treiben. Der Basketballplatz auf dem Spazierhof ist nur am Wochenende zugänglich, was die Kommission nicht nachvollziehen kann.

26. Den inhaftierten Personen stehen im Normalvollzug verschiedene Arbeitsbereiche zur Verfügung.[23] Sie können zudem Sprach- und Computerkurse absolvieren. Die Kommission stellte fest, dass die JVA keine Ausbildungsplätze anbietet.[24]
Die Kommission empfiehlt der Einrichtung, ihre Resozialisierungspflicht wahrzunehmen und Ausbildungs- und Lehrplätze zur Verfügung zu stellen.[25]

27. Die Delegation konnte feststellen, dass bei ferien- oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Werkmeister die inhaftierten Personen nicht arbeiten und während den Arbeitszeiten

---

[20] CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 80; Vgl. auch Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 13 au 24 avril 2015, CPT/Inf (2016) 18, Ziff. 45ff.; Tätigkeitsbericht, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, 2014, S. 45.
[21] Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 23 Ziff. 1.
[22] Art. 16 Hausordnung JVA Cazis Tignez.
[23] Industrie, Schreinerei, Atelier, Wäscherei.
[24] Gemäss Rückmeldung beim Feedbackgespräch werden Personen, die eine Ausbildung machen können, nicht in die JVA Cazis Tignez, sondern in die JVA Pöschwies untergebracht.
[25] Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev (Europäischen Strafvollzugsgrundsätze), Ziff. 28.1 bis Ziff. 28.7. Siehe auch Nelson-Mandela-Regeln, Regel 98.2.

in ihren Zellen eingeschlossen sind. Die Kommission stuft dies als unzulänglich ein. Sie erhielt im Rahmen des zweiten Besuches die Information, dass zwischenzeitlich mit Stellvertretungen und Aushilfen, das Arbeiten weiterhin ermöglicht wurde.
Die Kommission empfiehlt, sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen unabhängig von Krankheitsausfällen von Mitarbeitenden arbeiten können.[26]

28. Die Kommission erhielt keine Reklamationen zum Essen. Sie begrüsst zudem die gemeinsamen Mahlzeiten der Mitarbeitenden und der inhaftierten Personen auf den verschiedenen Abteilungen. Es wurde ihr mitgeteilt, dass während der Zeit des Ramadans die religiösen Vorgaben respektiert wurden, d.h. die betroffenen Personen konnten das Morgen- und Abendessen in der Zelle einnehmen.

29. In der Altersabteilung[27] befinden sich Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf und teils altersbedingten Vulnerabilitäten. Die inhaftierten Personen werden individuell betreut und haben Zugang zu verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten wie gemeinsames Kochen, Malen und Zeichnen sowie Bastelarbeiten. Der Spazierhof ist während den Zellenöffnungszeiten immer zugänglich.[28] Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen positive Rückmeldungen zum Aufenthalt in der Altersabteilung. Die Delegation stellte fest, dass der positive Eindruck auf ein hohes persönliches Engagement des Abteilungsleiters und seiner Mitarbeitenden zurückzuführen ist.

30. In der Spezialabteilung werden inhaftierte Personen untergebracht, die gemäss Direktion nicht im Normalvollzug untergebracht werden können und ein höheres Betreuungsbedürfnis haben.[29] Die Kommission stellte fest, dass sich dort viele akut psychiatrisch erkrankte Personen befinden.[30] Die Delegation beobachtete, dass inhaftierten Personen und Betreuungsperson zusammen Gesellschaftsspiele spielten. Die Kommission stellte jedoch fest, dass das Haftregime sich ansonsten kaum vom Haftregime im Normalvollzug unterscheidet. Sie erhielt zwar die Rückmeldung, dass die Personen flexiblere Arbeitszeiten hätten, jedoch entsprechend ihr Arbeitsentgelt gekürzt werde.[31] Zum Zeitpunkt der Besuche konnte die Kommission keine musischen oder gestalterischen Aktivitäten, die für eine solche Abteilung wichtig sind, beobachten.[32]

31. Inhaftierte Frauen werden für die Untersuchungshaft und Ersatzstrafen in der JVA Cazis Tignez untergebracht, wobei es sich meistens um Aufenthalte von wenigen Tagen handelt. Längere Aufenthalte von mehreren Monaten kommen jedoch ebenfalls vor. Zum Zeitpunkt des zweiten Besuches befand sich eine inhaftierte Frau für ca. 2.5 Monate in der Einrichtung. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass sie sich zwar alleine, jedoch gut betreut fühlt. Um der *de facto* Isolation entgegenzuwirken, sucht die Betreuung regelmässig

[26] Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96.
[27] Betriebs- und Betreuungskonzept Wohngruppe «Alter & Gesundheit» JVA Cazis Tignez vom 16. Dezember 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[28] Die Zellen sind an Werktagen von 6.55 Uhr bis 19.45 Uhr und an den Wochenenden von 7.55 Uhr bis 17.45 Uhr geöffnet. Siehe Weisung Tagesordnung und Anstaltsabläufe Alter & Gesundheit vom 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[29] Betriebs- und Betreuungskonzept Wohngruppen «Spezialvollzug» JVA Cazis Tignez vom 16. Dezember 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 3.
[30] Siehe Ziff. 50 zu den verschiedenen Krankheitsbildern.
[31] Siehe auch Ziff. 50ff. zur Spezialabteilung.
[32] Betriebs- und Betreuungskonzept Wohngruppen «Spezialvollzug» JVA Cazis Tignez vom 16. Dezember 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 3.

das Gespräch, spielt Kartenspiele mit ihr und ermöglicht ihr eine Beschäftigung. Weitere Massnahmen wie Zugang zu externen Beratungsstellen[33] wurden sichergestellt.
Die Kommission empfiehlt, Frauen in einer für sie geeigneten Einrichtung unterzubringen bzw. Alternativen zur Haft zu prüfen.[34] Sie empfiehlt zudem, einschlägige Vorgaben zur geschlechtsspezifischen Versorgung, namentlich die Bangkok-Regeln, in internen Konzepten festzuhalten und die Mitarbeitenden diesbezüglich zu schulen.[35]

32. Die Kommission stellte fest, dass Telefonate und Gespräche von inhaftierten Personen bspw. auf dem Spazierhof bei Verdacht mitgehört werden.[36]
Die Kommission erinnert daran, dass Sicherheitsbedenken bzw. eine restriktive Haltung gegenüber den inhaftierten Personen[37] keine Einschränkungen der Privatsphäre bei deren Telefonaten und Gesprächen nach sich ziehen dürfen.[38]

33. Zellendurchsuchungen werden sporadisch, unangemeldet und bei Verdacht durchgeführt und finden nicht in Anwesenheit der inhaftierten Person statt. Mittels eines Zettels wird die inhaftierte Person über die Zellendurchsuchung informiert.
Die Kommission weist darauf hin, dass in Anlehnung an die europäische Strafvollzugsgrundsätze die Durchsuchung von Gegenständen und der Zelle von inhaftierten Personen in der Regel in ihrem Beisein vorzunehmen sind.[39]

D. Vollzugsplan

34. Die stichprobenartige Durchsicht der internen Dokumentation ergab, dass ungefähr nur bei der Hälfte der inhaftierten Personen, die länger als sechs Monate in der JVA Cazis Tignez im Strafvollzug sind, ausführliche Vollzugspläne vorhanden sind. Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die jährliche Überprüfung der Vollzugspläne nicht erfolgt. Gemäss Rückmeldung des Sozialdienstes ist dies auf den Personalmangel im Sozialdienst zurückzuführen. Vollzugsplansitzungen, die anfänglich noch stattgefunden hatten, wurden zwischenzeitlich ebenfalls gestoppt. Zudem konnten bis anhin keine Vollzugspläne für Strafen unter sechs Monaten erstellt werden.

35. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass wöchentlich Insassenbesprechungen[40] zwecks

---

[33] Bspw. Opferhilfe.
[34] Bangkok-Regeln, Regel 58. Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 84.
[35] Art. 15 Ziff. 1 Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, genehmigt am 16. Juni 2017 (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35; Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment, Juan E. Mendez, 5 January 2016, A/HRC/31/57, Ziff. 25; Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 79.
[36] Art. 36 Abs. 3 Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 27. August 2009; Art. 35 Abs. 1 Verordnung über die Vollzugseinrichtungen im Kanton Graubünden (VEV) vom 21. Dezember 2021, BR 350.520; Weisung Beziehungen zur Aussenwelt vom 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 2. Vgl. auch Art. 56 Hausordnung Justizvollzug Cazis Tignez.
[37] Siehe Ziff. 10.
[38] BGE 123 II 221 E. II/1b S. 231 f.
[39] Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 54.8.
[40] Dieses beinhalten gemässe Formular u.a. Angaben zur Fragestellung, Verhalten in der Wohngruppe, Arbeitsqualität, Verhalten gegenüber dem Sozialdienst und dem Gesundheitsdienst.

Vollzugsöffnung stattfinden. Je nach Stand werde aktiv auf die einweisenden Behörden zugegangen. Der Kommission wurden jedoch Fälle von Personen zugetragen, die nicht verstanden haben, wieso ein Urlaub nicht gewährt oder durchgeführt wurde. Diese Situationen sind für die betroffenen Personen frustrierend.
Die Kommission empfiehlt dem Sozialdienst, die Vollzugsplanung gemäss den gesetzlichen Vorgaben[41] durchzuführen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben sollten die inhaftierten Personen bei der Erarbeitung des Vollzugsplans miteinbezogen und über die Entscheide bzgl. Urlaub auf eine verständliche Art und Weise proaktiv informiert werden.

E. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

a. Anwendung von Zwang

36. Die JVA Cazis Tignez verfügt über eine Interventionsgruppe, die bei Bedarf in den verschiedenen Abteilungen interveniert. Dabei kann es zur Anwendung von Einsatzmitteln[42] wie bspw. Handschellen oder Pfefferspray kommen, was in Meldeformularen festgehalten werden muss. Im Jahr 2022 wurden bis zum Zeitpunkt des ersten Besuches neun Vorfälle in den Meldeformularen vermerkt, bei denen es zum Einsatz von Handschellen und der Interventionsausrüstung gekommen ist. In einem Monat fand dreimal eine Intervention für dieselbe Person in der Spezialabteilung statt.

37. Gemäss der internen Dienstanweisung[43] können die Sicherheitsmitarbeitenden auch Taser benutzen, was gemäss Meldeformularen bis anhin nicht vorgekommen ist. Taser und weitere Einsatzmittel können bei Angriffen gegen die eigene Person oder gegen andere, zur Verhinderung von Fluchten und einer Eskalation und zur Deeskalation zum Einsatz kommen.[44] Die Kommission erinnert daran, dass die Zwangsanwendungsverordnung[45] sehr restriktive Anwendungsbedingungen festlegt. Destabilisierungsgeräte dürfen nur gegen Personen eingesetzt werden, die eine schwere Straftat begangen haben oder zumindest ernsthaft unter Verdacht stehen, eine solche begangen zu haben, oder um eine schwere Straftat zu verhindern.[46]
Die Kommission empfiehlt, auf den Einsatz von Tasern zu verzichten.[47]

38. Die Kommission war überrascht, dass alle Betreuungs- und Sicherheitsmitarbeitende mit

[41] Art. 75 Abs. 3 StGB; Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006, Ostschweizer Strafvollzugskonkordat.
[42] Weitere Einsatzmittel sind gemäss Meldeformular über die Anwendung eines Einsatzmittels bspw. Taser, Schutzausrüstung etc.
[43] Dienstanweisung Einsatzmittel vom 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 4.
[44] Dienstanweisung Einsatzmittel vom 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 1.
[45] Art. 9 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV) vom 12. November 2008, SR. 364.3.
[46] Als schwere Straftat in diesem Sinn gilt etwa eine ernsthafte Gefährdung von Leib und Leben oder der öffentlichen Sicherheit. Vgl. Art. 11 Abs. 3 ZAV.
[47] Siehe Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 10 au 20 octobre 2011, CPT/Inf(2012)26, Ziff. 17.

Pfefferspray[48] ausgerüstet sind. Gemäss Unterlagen (Meldeformulare) wurden diese noch nie eingesetzt.[49] Alle Mitarbeitenden werden jährlich in der Anwendung geschult. Aus Sicht der Kommission wirkt das systematische Tragen von Pfefferspray einer konstruktiven und respektvollen Atmosphäre in der Einrichtung entgegen, zumal die Betreuungsmitarbeitenden auch Bezugspersonen für inhaftierte Personen sind.[50]

Die Kommission steht dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken (vgl. Factsheet BAG)[51] generell kritisch gegenüber und empfiehlt, dass insbesondere Betreuungsmitarbeitende in der JVA keine Pfeffersprays tragen sollten. Sie verweist auf die einschlägigen Vorgaben, wonach der Einsatz von chemischen Reizstoffen nicht in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen sollte und eine betroffene Person nach einem Einsatz unmittelbar medizinisch zu untersuchen ist.[52]

39. Interkantonale Krankentransporte werden bei als ungefährlich eingestuften inhaftierten Personen mit dem JTS (*jail transport system*) durchgeführt. Bei Fluchtgefahr übernimmt die Kantonspolizei den Transport der betroffenen Personen. Zur Gefahrenbeurteilung wird ein Stufenmodell mit drei Farbkategorien angewendet.[53] Inhaftierte Personen teilten mit, dass sie trotz bspw. Beinverletzungen an den Händen und Füssen gefesselt wurden, im Rollstuhl transportiert und die Fesseln während den medizinischen Untersuchungen nicht abgelegt wurden.[54] Zudem finden diese in Anwesenheit der Sicherheitsmitarbeitenden oder der Kantonspolizei statt.

    Die Kommission empfiehlt bei Transporten zu einer externen medizinischen Untersuchung auf Fesselungen zu verzichten, wenn keine Fluchtgefahr besteht bzw. Fesselungen nur verhältnismässig anzuwenden.[55]

---

[48] Gemäss Dienstanweisung Einsatzmittel werden diese Reizstoffsprays genannt. Siehe Dienstanweisung Einsatzmittel vom 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[49] Im Rahmen des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass in der Zwischenzeit Pfeffersprays zur Auflösung eines Raufhandels eingesetzt wurden.
[50] Vgl. auch Leitfaden-Bezugspersonensystem im Vollzug vom 16. November 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden. Es handelt sich um eine Zuordnung einer Person (Betreuung), die zusammen mit dem Eingewiesenen den Vollzugsalltag strukturiert. Die personenzentrierte Arbeitsweise erfordert von der Bezugsperson eine Balance zwischen der Wahrung einer professionellen Distanz und einer vertrauenswürdigen Nähe.
[51] „Bei hohen Konzentrationen, insbesondere von CN, können Augenschädigungen auftreten, die von reversiblen Wassereinlagerungen in der Hornhaut und Bindehautentzündungen bis zu bleibenden Veränderungen der Hornhaut wie Geschwüren mit Narbenbildung, Trübung oder Gefässneubildung reichen. Weiter können auch Lidkrämpfe oder ein vorübergehender Verlust des Lidschlussreflexes auftreten. Auf der Haut können hohe Konzentrationen, insbesondere von CN und CS, Schwellungen und Blasenbildung verursachen. CN und CS können bei sensibilisierten Personen auch eine Kontaktallergie verursachen. In der Lunge sind bei massiven Dosen Wassereinlagerungen, Blutungen und Stauung beobachtet worden. Hohe Konzentrationen oder langer Aufenthalt in einer Reizwirkstoffatmosphäre können zu Würgen und Erbrechen sowie zu Engegefühl in der Brust und zu psychologischen Effekten wie Angst und Panik führen, worauf auch ein Blutdruckanstieg oder eine Abnahme der Herzfrequenz erfolgen kann. Eine bestehende Bronchitis oder ein Asthma können sich durch die Reizwirkstoffe verschlimmern.“, Factsheet Abwehrspray, Bundesamt für Gesundheit (BAG), (besucht am 10.08.2022).
[52] EGMR, Tali gegen Estland vom 13. Februar 2014, Nr. 66393/10. Vgl. hierzu aber auch Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007, CPT/Inf (2008) 33 (CPT Bericht Schweiz 2008), Ziff. 86; siehe auch Art. 23 Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008, SR 364.
[53] Merkblatt «Ampelsystem» vom 23. Mai 2022, JVA Cazis Tignez, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[54] Bei Röntgenuntersuchungen werden die inhaftierten Personen mit Kabelbindern gefesselt.
[55] CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 102; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 117.

Die Kommission erinnert daran, dass auf Fesselungen während medizinischen Untersuchungen gänzlich zu verzichten ist. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht sind medizinische Untersuchungen grundsätzlich ausser Hör- und Sichtweite von Dritten durchzuführen.[56] Falls in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen eine Fesselung in Erwägung gezogen wird, liegt der Entscheid beim Gesundheitsfachpersonal.[57]

b. Disziplinarmassnahmen

40. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Dokumentation stellte die Kommission fest, dass die Disziplinararreste korrekt mit Angaben zum Grund, Rechtsmittelbelehrung und Anhörung der Person verfügt sind. Zu den häufigsten Gründen für eine Disziplinarmassnahme gehören Arbeitsverweigerung, ungebührliches Verhalten, Drohung und Tätlichkeiten. Die meisten Arreststrafen betrugen vier bis sieben Tage. Weitere Massnahmen sind Zelleneinschlüsse mit Entzug des Multimediasystems und Sistierung von Aussenkontakten, was von den inhaftierten Personen als isolierend empfunden wird. Im Jahr 2022 wurden 69 Disziplinarmassnahmen ausgesprochen.[58] Im Rahmen des zweiten Besuches erhielt die Kommission Kenntnis über sieben Arreststrafen und Zimmereinschlüsse aufgrund einer gewalttätigen Auseinandersetzung unter inhaftierten Personen.[59] Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass bei einzelnen Personen der Zugang zu den Anwälten nicht ermöglicht wurde.
Die Kommission erinnert daran, dass der Zugang zur Anwältin/zum Anwalt auch im Disziplinararrest zu gewähren ist.[60]

41. Jugendliche werden meistens zum Vollzug einer Disziplinarmassnahme aus anderen Einrichtungen in die JVA Cazis Tignez gebracht und befinden sich dort während ein bis zwei Wochen. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass eine adäquate Betreuung aufgrund des erhöhten Personalbedarfs schwierig sei. Meistens befinde sich lediglich ein einzelner Jugendlicher in der Einrichtung. Aus Sicht der Kommission ist dies zu vermeiden. **Die Kommission empfiehlt, Jugendliche nicht für Disziplinarmassnahmen in der JVA Cazis Tignez unterzubringen.[61]**

---

[56] Recommendation R(98)7 of the Committee of Ministers to member States concerning the ethical and organisational aspects of health care in prison, 8 April 1998, Ziff. 13; Siehe auch SAMW, Medizinisch-ethische Richtlinien, Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen, 2002, S.6 und S.9; Art. 321 StGB; Health care services in prisons, Extract from the 3rd General Report of the CPT, CPT/Inf(93)12-part (CPT/Inf(93)12-part), Ziff. 51.
[57] CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 102; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 117.
[58] Davon waren gemäss der NKVF zugestellten Dokumentation 49 Unterbringungen Arrest im Jahr 2020, 37 Unterbringungen im Arrest im Jahr 2021 und 18 Unterbringungen im Arrest bis zum Zeitpunkt des Besuches im Jahr 2022.
[59] Die Arreststrafen betrugen vier bis 12 Tage. Die Zimmereinschlüsse galten währen fünf bzw. 12 Tagen.
[60] Recommendation Rec(2006)13 of the Committee of Ministers to member states on the use of remand in custody, the conditions in which it takes place and the provision of safeguards against abuse, 27. September 2006, Ziff. 42.
[61] Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 (Empfehlung Rec(2008)11), Ziff. 59.1: Von der Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs für Erwachsene ist abzusehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden ist, müssen diese getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Vgl. auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Ziff. 65.

c. Sicherheits- und Schutzmassnahmen

42. Die Kommission stellte fest, dass die Sicherheitsmassnahmen korrekt verfügt sind. Im Jahr 2020 wurden 25 Sicherheitsmassnahmen, im Jahr 2021 wurden 19 Sicherheitsmassnahmen und im Jahr 2022 wurden bis zum Zeitpunkt des ersten Besuches 9 Sicherheitsmassnahmen angeordnet. Bei Suizidgefahr wird der zuständige Psychiater gerufen, der die betroffene Person bei Bedarf und bei vorhandenem Platzangebot in eine psychiatrische Klinik einweisen lässt. Ansonsten werden die betroffenen Personen in die Sicherheitszelle gebracht und vom Gesundheitsdienst medizinisch begleitet. Ein Suizidpräventionskonzept ist nicht vorhanden.

43. Auffallend ist, dass gegenüber einzelnen Personen mehrere Sicherheitsmassnahmen angeordnet wurden. So wurden im Jahr 2020[62] gegenüber drei Personen sechs bzw. vier Sicherheitsmassnahmen, im Jahr 2021 gegenüber zwei Personen je fünf Sicherheitsmassnahmen ausgesprochen.[63] Davon befand sich eine Person mit psychischen Einschränkungen in der Spezialabteilung. Gegenüber weiteren Personen wurden je zwei Sicherheitsmassnahmen innerhalb von wenigen Monaten ausgesprochen. Die Kommission erhielt im Rahmen ihres Besuches Kenntnis über verschiedene Einzelfälle mit psychischen Erkrankungen, die mangels Alternativen mehrmals bzw. für bis zu 14 Tage in der Arrest- bzw. Sicherheitszelle untergebracht wurden.
Die Kommission erinnert daran, dass Sicherheitsmassnahmen vorübergehend und so kurz wie möglich sein sollten. Die betroffene Person ist so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Sie ist während der Massnahme so häufig wie gesundheitlich angezeigt, aber mindestens einmal pro Tag, medizinisch und psychiatrisch zu betreuen.[64]
Die Kommission empfiehlt, klare Vorgehensweisen zur Suizidprävention in Konzepten bzw. Merkblättern festzuhalten und die Mitarbeitenden regelmässig zu schulen.[65]

44. Die Kommission begrüsst, dass in den kantonalen Vorgaben und bei der Anordnung zwischen Disziplinararresten und Sicherheits- und Schutzmassnahmen unterschieden wird. Der Vollzug der Massnahmen erfolgt jedoch ohne Unterscheidung in den vier Arrest- und Sicherheitszellen.
Die Kommission empfiehlt, auch beim Vollzug zwischen den Massnahmen zu unterscheiden. Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe ist und von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden sollte.[66] Bei einer Selbstgefährdung darf die Person keinen Zugang zu potentiellen Suizidmitteln haben, muss die Person überwacht und mit Gesprächen beruhigt werden.[67]

---

[62] Der Übersicht Unterbringungen Arrest konnte die Kommission entnehmen, dass gegenüber vier weiteren Personen im Jahr 2020 je drei Sicherheitsmassnahmen angeordnet wurden.
[63] Gegenüber der Person aus der Spezialabteilung wurden die Massnahmen zwischen Februar 2021 und Juli 2021 getroffen.
[64] Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 51.
[65] Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 48.
[66] Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 147 bis Ziff. 149.
[67] CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 59; WHO, Preventing Suicide in Jails and Prisons, 2007, S. 9ff. Vgl. auch SKMR, Studie zur Untersuchungshaft: Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, 2015, S. 54. Vgl. auch EGMR, Keenan gegen Vereinigtes Königreich, 27229/95 (2001), Ziff. 114 und 116.

F. Gesundheitsversorgung

45. Die Kommission erhielt einen grundsätzlich positiven Eindruck von der somatischen Gesundheitsversorgung in der JVA Cazis Tignez. Die Einrichtung verfügt über einen internen Gesundheitsdienst[68] mit 500 Stellenprozenten und ist morgens ab 07.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr besetzt. Der Zugang zum Gesundheitsdienst erfolgt über das interne Multimediasystem. Ein externer Arzt kommt zweimal pro Woche jeweils vormittags für medizinische Untersuchungen in die Einrichtung. Bei Bedarf werden inhaftierte Personen in die Spitäler Thusis oder Chur gebracht, wo zwei Krankenzellen zur Verfügung stehen. Der Gesundheitsdienst ist dem Bereich Fachdienst Sondervollzug und somit der Direktion der JVA Cazis Tignez untergestellt.

46. Der Gesundheitsdienst ist infrastrukturell gut ausgestattet mit Warteräumen, einem Apothekenraum, einem Büro mit fünf Arbeitsplätzen, einem Untersuchungsraum mit Liege und verschiedenen Untersuchungsgeräten. Das Röntgengerät wird obwohl vorhanden nur selten genutzt. Zudem werden zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie Physiotherapien regelmässig in den dafür eingerichteten Räumen durchgeführt. Der Bedarf an diesen spezialisierten Behandlungen ist gross. Falls vom Arzt als notwendig erachtet, werden die inhaftierten Personen an externe Spezialisten wie bspw. Rheumatologen weitergeleitet.

47. Medikamente werden vom Gesundheitsfachpersonal gerichtet und vom Justizvollzugspersonal abgegeben. Die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes führen Schulungen zur Abgabe von Reserve- und Notfallmedikamenten durch. Die Medikamentenabgabe wird mit Angaben zur Uhrzeit und zum Mitarbeitenden dokumentiert.
Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen soll. Sie bestärkt die JVA Cazis Tignez darin, Massnahmen zur Wahrung der vertraulichen Abgabe zu treffen.[69]

48. Die Kommission stellte fest, dass in Bezug auf die Vertraulichkeit von medizinischen Informationen Handlungsbedarf besteht. So hängen in den Büros der Justizvollzugsmitarbeitenden eine Übersicht über Personen, die Methadon erhalten. Bei Sprachbarrieren werden inhaftierte Personen oder Justizvollzugspersonal hinzugezogen. Die Kommission erhielt Kenntnis von fremdsprachigen inhaftierten Personen, die sich nicht mit dem Gesundheitsdienst verständigen können und die Übersetzung durch eine andere inhaftierte Person ablehnt.
Die Kommission erinnert daran, dass in Bezug auf medizinische Informationen die Vertraulichkeit zu wahren ist. Sie empfiehlt dringend, einen externen, bspw. telefonischen Übersetzungsdienst beizuziehen.[70]

---

[68] Im Jahr 2020 gab es 2'096 Konsultationen, im Jahr 2021 3'305 Konsultationen und im Jahr 2022 gab es 1'912 Konsultationen. Zum Zeitpunkt des ersten Besuches befanden sich insgesamt 66 Personen in medizinischer Behandlung und erhielten Medikamente.
[69] Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 122.
[70] Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2018-2019 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019), Ziff. 71 und Ziff. 113.

49. Zu den häufigsten beobachteten psychischen Krankheitsbildern gehören Persönlichkeitsstörungen, Betäubungsmittelmissbrauch, Schlafstörungen, Ängste und Depressionen. Die psychiatrische Grundversorgung erfolgt durch einen Psychiater der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR), welcher einmal pro Woche die Einrichtung besucht. Die Kommission erfuhr, dass teilweise 16 Konsultationen an einem halben Tag durchgeführt werden. Die Kommission bezweifelt, dass die bestehende psychiatrische Grundversorgung vor dem Hintergrund dieser Krankheitsbilder genügend ist.
Sie empfiehlt der JVA Cazis Tignez dringend den Ausbau der psychiatrischen Grundversorgung für alle inhaftierten Personen. Zu diesem Zweck regt sie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den nahegelegenen, psychiatrischen Kliniken an.

50. Die Handhabung der Spezialabteilung stuft die Kommission als sehr kritisch ein. Sie konnte die Einweisungskriterien nicht nachvollziehen, stellte aber fest, dass die Mehrheit der inhaftierten Personen in der Spezialabteilung psychisch schwer krank ist. So befinden sich dort Personen, die an Schizophrenie erkrankt sind mit einer gewissen Fremdgefährdung, rezidivierenden Suizidalität mit Selbstverletzungstendenzen aufweisen oder Entwicklungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen etc. haben. Der Psychiater der PDGR besucht gemäss Rückmeldung der Mitarbeitenden die Abteilung einmal pro Woche für ca. 30 min bis eine Stunde, was aus Sicht der Kommission eine Unterversorgung darstellt. Die weitere Betreuung erfolgt durch eine Pflegefachperson, welche die Abteilung leitet, sowie ein bis zwei Betreuerinnen und Betreuer.[71] Dabei handelt es sich mehrheitlich um Personen, die neu im Justizvollzug tätig sind. Die Kommission stellte fest, dass das Betreuungspersonal freundlich und einfühlsam mit den inhaftierten Personen umgeht, jedoch mit den komplexen Krankheitsbildern an die Grenzen der Belastbarkeit kommt.

51. Die psychiatrische Versorgung und Betreuung in der Spezialabteilung sind angesichts der psychischen Krankheitsbilder der inhaftierten Personen ungenügend.[72] Aus Sicht der Kommission führt diese Unterversorgung zu Stresssituationen, welche in Disziplinarmassnahmen[73] gegenüber den inhaftierten Personen resultieren. Diese werden in der Spezialabteilung häufig und niederschwellig angeordnet. Dies kann sich wiederum negativ auf die Gesundheit der psychisch erkrankten Personen auswirken.

52. Aus Sicht der Kommission ist bei anhaltendem Mangel an Fachpersonal und Mangel einer entsprechenden Gesundheitsversorgung die Unterbringung von psychisch erkrankten Personen in diese Abteilung zu überdenken.
Die Kommission empfiehlt dringend, eine psychiatrisch adäquate, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Gesundheitsversorgung der inhaftierten Personen sicherzustellen.[74] Sie empfiehlt, den Personalschlüssel der Betreuung mit spezifisch auf den Umgang mit psychisch erkrankten Personen ausgebildete Mitarbeitende zu erhöhen. Zudem erinnert die Kommission daran, dass bei Bedarf eine Person in eine psychiatrische Klinik zu verlegen ist.
Sie empfiehlt, gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen grundsätzlich

[71] Betriebs- und Betreuungskonzept Wohngruppen «Spezialvollzug» JVA Cazis Tignez vom 16. Dezember 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden, S. 11 zu Personalressourcen.
[72] CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 195.
[73] Bspw. Fernsehentzug oder Zelleneinschluss.
[74] Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 63.

sehr zurückhaltend Disziplinarmassnahmen zu verfügen. Jeder Fall ist differenziert zu prüfen, und dabei ist jeweils die Beurteilung der medizinischen bzw. der psychiatrischen Fachperson zu berücksichtigen.[75]

53. Die Kommission stellte fest, dass die epidemienrechtlichen Vorgaben in der JVA Cazis Tignez mehrheitlich umgesetzt sind. Eine medizinische Eintrittsabklärung findet innerhalb der ersten 24 Stunden mittels eines Eintrittsformulars statt, das u.a. Fragen zu übertragbaren Krankheiten[76], zur Medikation, zur psychischen Gesundheit sowie zu Suchterkrankungen enthält.[77] Gemäss Rückmeldung der medizinischen Fachperson werden bei Frauen Informationen zu einer möglichen Schwangerschaft, gynäkologische Beschwerden und Erfahrungen sexualisierter Gewalt erfasst. Substitutionstherapien können sowohl fortgeführt als auch neu begonnen werden. Die Kommission stellte bei vielen inhaftierten Personen eine Abhängigkeit nach Pregabalin[78] fest.

54. HIV-Tests werden bei Bedarf und auf Wunsch der inhaftierten Person angeboten, wobei diese nur nach Kostengutsprachen durchgeführt werden. In der JVA Cazis Tignez gibt es kein steriles Injektionsmaterial. Da es in der benachbarten JVA Realta das Projekt HeGeBe[79] gibt, regt die Kommission eine Zusammenarbeit in diesem Bereich an. Verhütungsmittel stehen mit Ausnahme der Spezialabteilung zur Verfügung.
Die Kommission empfiehlt, in der ganzen Einrichtung Verhütungsmittel niederschwellig zur Verfügung zu stellen.[80]

55. Die JVA Cazis Tignez verzeichnete den ersten Covid-19-Fall im Frühjahr 2022. Insgesamt wurden bis zum Zeitpunkt des ersten Besuches 32 positive Fälle gemeldet. Zu den Schutz- und Hygienemassnahmen gehörten das Tragen von Masken und Impfmöglichkeiten. Beim zweiten Besuch gab es einen positiv getesteten Mitarbeiter, der der Maskenpflicht unterlag.

56. Zu Beginn der Pandemie wurden Kontakteinschränkungen nach Aussen verhängt, die jedoch ab Mitte Mai 2020 wieder aufgehoben wurden. Als Kompensation wurde die Skype-Videotelefonie eingeführt. Die Verpflegung fand in den Zellen statt, Fitnessräume wurden geschlossen und es wurde nur noch halbtags gearbeitet.[81] Sportmöglichkeiten bestanden jedoch im Aussenbereich während zwei Stunden pro Woche.[82] Die Massnahmen wurden

[75] Siehe Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018–2019, Ziff. 123. Dabei ist zu beachten, dass die Fachperson Empfehlungen abgeben kann, jedoch nicht am Entscheidprozess beteiligt ist. Vgl. auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2 und 43.3.
[76] Hepatitis und HIV.
[77] Weiter werden Informationen zum Bewegungsapparat, zu Allergien, zu Herz-Kreislauffunktionen, Diabetes, Lungenkrankheiten, Zahngesundheit, Augenproblemen, Impfstatus, vorherige chirurgische Eingriffe erfasst.
[78] Präparat zur Behandlung von Neurophatischen Schmerzen, generalisierten Angststörungen, Epilepsie etc. Vgl. Webseite Compendium (Stand 10. August 2022).
[79] Dabei handelt es sich um eine substitutionsgestützte Behandlung mit Heroin für Personen mit schwerer Heroinabhängigkeit. Die JVA Realta ist schweizweit die einzige Einrichtung des Freiheitsentzugs, welche diese Behandlung anbietet. Vgl. Webseite des Bundesamtes für Gesundheit zur Substitutionsgestützten Behandlung mit Diacetylmorphin (Stand 18. August 2022).
[80] Art. 30 EpV; vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 34.
[81] Information Massnahmen im Kampf gegen das Coronavirus vom 17. März 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden.
[82] Information 2 - Insassen Massnahmen im Kampf gegen das Coronavirus vom 23. März 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden.

stets angepasst.[83]

57. Eine Quarantäne wurde bei Verdacht und bei Symptomen, bei neueintretenden Personen sowie nach Spital- und Psychiatrieaufenthalte und nach Gerichtsverhandlungen durchgeführt.[84] In Bezug auf die Isolation aus medizinischen Gründen galten für die inhaftierten Personen die gleichen Bedingungen wie ausserhalb der JVA.
Die Kommission empfiehlt, diese Massnahmen verhältnismässig und an die Pandemieentwicklung angepasst anzuwenden.[85]

58. Personen in Quarantäne und in Isolation aus medizinischen Gründen konnten alleine spazieren gehen, duschen[86] und hatten Zugang zur Anwältin bzw. zum Anwalt per Telefon. Es wurden keine speziellen Massnahmen für besonders vulnerable Personen, die sich v.a. in der Altersabteilung befanden, durchgeführt, da die Altersabteilung bereits eine geschlossene Abteilung ist. Es wurde ihnen jedoch die Möglichkeit des freiwilligen Zelleneinschlusses gegeben, was jedoch nicht genutzt wurde.[87]

59. Konsultationen im Gesundheitsdienst sind grundsätzlich kostenlos. Die Kommission stellte fest, dass inhaftierte Personen sich an rezeptfreien Mitteln und Medikamenten sowie bei Behandlungen bei Spezialisten[88] finanziell beteiligen und ein entsprechendes Formular unterschreiben müssen.[89] Kostenbeteiligungen bei der Gesundheitsversorgung erfolgen über das Sperrkonto. Das heisst, sie müssen sich bis zu 15% und bis CHF 2000.- über das Sperrkonto beteiligen.[90] Die Kommission erhielt Kenntnis davon, dass einzelne inhaftierte

---

[83] Bspw. Verfügung betreffend Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus in der JVA Cazis Tignez vom 17. März 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden; Vgl. auch Verfügung betreffend Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus in der JVA Cazis Tignez vom 11. Mai 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden; Vgl. auch Verfügung betreffend Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus in der JVA Cazis Tignez vom 2. November 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden; Vgl. auch Verfügung betreffend Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus in der JVA Cazis Tignez vom 15. Juni 2021, Amt für Justizvollzug Graubünden.

[84] Siehe Verfügung betreffend Massnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus in der JVA Cazis Tignez vom 18. Februar 2022, Amt für Justizvollzug Graubünden.

[85] FAQ about prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, November 2020, S. 1 und 2, WHO, Regional Office for Europe; Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020 (IASC, Interim Guidance), S. 5; SPT, Advice: Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT), Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020 (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement: Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; WHO, Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), S. 4.

[86] Vgl. Eventualplanung Stand 24. April 2020, Amt für Justizvollzug Graubünden.

[87] Information, Freiwilliger Zelleneinschluss zum Selbstschutz von März 2020, JVA Cazis Tignez, Amt für Justizvollzug Graubünden. Es wurde ein Arbeitsentgelt von CHF 16.- angeboten.

[88] Bspw. Rheumatologische Behandlungen, chirurgische Eingriffe, etc.

[89] Bestätigung Kostenbeteiligung, Fragebogen und Information über die Kostenbeteiligung an den medizinischen Kosten, Amt für Justizvollzug Graubünden. Die inhaftierte Person hat sich an nicht krankenkassenversicherte Leistungen und Behandlungskosten und bei den Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte zu beteiligen.

[90] 70% des Arbeitsentgeltes werden auf dem Freikonto, 15% auf dem Zweckkonto und 15% auf dem Sperrkonto gutgeschrieben. Das Guthaben auf dem Zweckkonto wird genutzt, um u.a. nicht gedeckte medizinische Leistungen zu bezahlen. Sie ist nicht gedeckt, wenn eine Kostengutsprache von der Sozialhilfe abgelehnt wird oder eine Person ihre Mitwirkungspflicht bei Ersuchen von Prämienverbilligungen verletzt. Siehe Weisung Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2021, Amt für Justizvollzug Graubünden.

Personen aufgrund der Kostenbeteiligung auf verschiedene Medikamente verzichten.

60. Den ihr zugestellten Dokumenten konnte die Kommission entnehmen, dass insgesamt 48 inhaftierte Personen nicht krankenversichert sind. Für Behandlungen bei externen Spezialistinnen und Spezialisten werden für diese Personen Kostengutsprachen erwirkt. Die Kommission stellte fest, dass die Gutsprachen teilweise nur mit Kostenbeteiligung der inhaftierten Personen bewilligt werden und die Prüfung der Kostengutsprachen lange andauert. So erhielt sie Kenntnis von zahnärztlichen Behandlungen zum Erhalt der Kaufähigkeit und von externen Behandlungen bei Spezialisten, wo es zu Wartezeiten von ein bis mehrere Monate kam.
Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gesundheitsversorgung für alle inhaftierten Person kostenlos sein sollte. Eine allfällige Kostenbeteiligung darf die medizinische Versorgung weder übermässig verzögern noch verhindern.[91]

G. Kontakte zur Aussenwelt

61. Für Besuchende von inhaftierten Personen aus anderen Kantonen ist die Einrichtung abgelegen. Gemäss Angaben der Mitarbeitenden haben nur ca. 20% der inhaftierten Personen regelmässigen Besuch. Monatlich können die inhaftierten Personen max. vier Stunden Besuch empfangen, wobei am Wochenende zwei Stunden Besuchszeit am Stück ermöglicht werden. Die Kommission erhielt von inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass die Besuchsabläufe je nach diensthabender Aufsichtsperson unterschiedlich restriktiv sind. So dürfe bei der Begrüssung teilweise nicht umarmt werden und bei Verdacht werde nach Besuchen die inhaftierte Person durchsucht. Besuche in der Untersuchungshaft finden nur mit Trennscheibe statt.
Die Kommission empfiehlt, die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt zu erleichtern, indem alle Besuche so frei wie möglich gestaltet werden können und auf den Einsatz von Trennscheiben, wenn immer möglich verzichtet wird.[92]

62. Telefonanrufe können jederzeit über das Multimediasystem getätigt werden, sofern ein ausreichendes Guthaben besteht. Mehrere inhaftierte Personen beschwerten sich über die teuren Telefonpreise.[93]

63. Monatlich können Skype-Videoanrufe von 15 Minuten unter Aufsicht[94] genutzt werden.
Die Kommission empfiehlt inhaftierten Personen regelmässigere und längere Skype-Videotelefonie zu gewähren.

H. Information an die inhaftierten Personen

64. Die Hausordnung gibt es in den vier Landessprachen sowie auf Englisch. Die Delegation

[91] Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug, Ziff. 124.
[92] CPT Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; Tätigkeitsbericht, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, 2014, S. 48.
[93] 27 Rappen pro Minute.
[94] Die Betreuung befindet sich im Raum mit Sicht auf den Bildschirm.

hat verschiedene inhaftierte Personen angetroffen, die keine dieser fünf Sprachen sprechen.
Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung in weitere Sprachen zu übersetzen um sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen die geltenden Regeln und ihre Rechte kennen.[95]

I. Mitarbeitende

65. Die Delegationen beobachten einen freundlichen Umgang der Betreuungsmitarbeitenden mit den inhaftierten Personen. Dies wurde von den inhaftierten Personen bestätigt. Zur Haltung der Sicherheitsmitarbeitenden erhielten die Delegationen hingegen mehrheitlich negative Rückmeldungen.
Die Kommission empfiehlt, alle Mitarbeitenden in Bezug auf den respektvollen Umgang mit inhaftierten Personen zu sensibilisieren.

66. Die Kommission stellte fest, dass Mitarbeitende keine Namensschilder tragen.
Die Kommission empfiehlt, in Anlehnung an internationale Vorgaben, die Einführung von Identifizierungsmerkmalen bei den Mitarbeitenden zu prüfen.[96]

67. In der Altersabteilung üben die Betreuungsmitarbeitenden vermehrt medizinische Aufgaben aus. Die Kommission erfuhr, dass sie bspw. vom Gesundheitsdienst speziell zur Erhebung der Vitalzeichen geschult werden, Blutzucker messen und die Informationen an den Gesundheitsdienst und den Arzt bzw. die Ärztin weiterleiten. Aus Sicht der Kommission müssen die unterschiedlichen Rollen des Justizvollzugspersonals und des medizinischen Fachpersonals klar getrennt sein. Eine Vermischung der Arbeitsbereiche ist zu vermeiden und die Vertraulichkeit der medizinischen Informationen ist zu beachten.[97] Im Rahmen des Feedbackgesprächs erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass in der Altersabteilung neu eine Fachangestellte Gesundheit tätig ist.
Die Kommission empfiehlt, dass alle medizinischen Aufgaben in der Alters- sowie auch in allen anderen Abteilungen der JVA Cazis Tignez durch das Gesundheitsfachpersonal durchführt werden.

68. In der JVA Cazis Tignez sind ca. 30 erfahrene Mitarbeitende aus der ehemaligen JVA Sennhof tätig. Ca. 80 weitere Mitarbeitende wurden neu rekrutiert. Die meisten dieser neuen Mitarbeitenden sind Quereinsteigende mit einem beruflichen Hintergrund ausserhalb des Justizvollzuges und befinden sich noch in der Ausbildung. Von mehreren Mitarbeitenden erfuhr die Kommission, dass insbesondere der Umgang mit psychisch erkrankten inhaftierten Personen eine Herausforderung darstellt.

69. Eine hohe Fluktuation belastet vor allem den Sozialdienst, wo zum Zeitpunkt des Erstbesuches 290 Stellenprozente, u.a. die Teamleitung, fehlten. Diese wurde interimsmässig

[95] Recommendation CM/Rec(2012)12 of the Committee of Ministers to member States concerning foreign prisoners (Adopted by the Committee of Ministers on 10 October 2012 at the 1152nd meeting of the Ministers' Deputies).
[96] Report to the Spanish Government on the visit to Spain carried out by the CPT from 22 July to 1 August 2003, CPT/Inf (2007) 28, Ziff. 104; Report to the Ukrainian Government on the visit to Ukraine carried out by the CPT from 1 to 10 December 2012, CPT/Inf (2013) 23, Ziff. 21.
[97] Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 120.

vom Bereichsleiter Fachdienst Sondervollzug übernommen. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass viele Sozialdienstmitarbeitende aufgrund interner Unstimmigkeiten die Einrichtung verlassen. Die Lücke durch die fehlenden Mitarbeitenden im Sozialdienst wirkt sich insbesondere auf die Vollzugsplanung[98] aus.[99]
Die Kommission stuft die knappen Personalressourcen aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Vollzugsverlauf der inhaftierten Personen als problematisch ein. Sie empfiehlt dringend, Massnahmen zu treffen, damit genügend fachlich ausgebildete Mitarbeitende eine adäquate Betreuung der inhaftierten Personen gewährleisten. Sie empfiehlt, insbesondere im Sozialdienst personelle Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen.

J. Besondere Vorkommnisse

70. Die Kommission erhielt im Rahmen beider Besuche Kenntnis über einen aussergewöhnlichen Todesfall, der von der Staatsanwaltschaft untersucht wurde, welche kein Strafverfahren wegen Unterlassung einleitete. Die Kommission erhielt von der Leitung der JVA Cazis Tignez die mündliche Rückmeldung, dass die Abläufe in solchen Fällen grundsätzlich klar definiert sind und keine Anpassungen nötig wurden. Bei der Durchsicht der Dokumentation zu diesem Einzelfall wurden bei der Kommission jedoch Fragen zu internen Abläufen und zur Fachkompetenz von Mitarbeitenden aufgeworfen.
Die Kommission regt an, dass die Mitarbeitenden regelmässig bzgl. der internen Abläufe geschult werden.

Für die Kommission

Regula Mader
Präsidentin

[98] Siehe Kapitel D zu Vollzugsplan.
[99] Im Rahmen des Feedbackgesprächs erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass die fehlenden Stellen im Sozialdienst in der Zwischenzeit besetzt wurden.